

Geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijob) Teil 2

Kerstin Beicht, Steuerberaterin, Kaisersesch



Auch geringfügig Beschäftigte bis EUR 450,00 haben einen Anspruch auf den Mindestlohn. Fakt ist, dass der Minijobber durch den höheren Stundenlohn bei gleicher Stundenzahl versicherungspflichtig in der Krankenversicherung werden kann.

In diesen Fällen, kann dies nur durch Reduzierung der Arbeitsstunden vermieden werden. Aber auch der schriftliche Verzicht auf regelmäßig gezahlte Einmalzahlungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld) könnte die Lösung zur Einhaltung der jährlichen Geringfügigkeitsgrenze von EUR 5.400,00 (EUR 450,00 x 12 Monate) sein. Übersteigt das Jahresentgelt die EUR 5.400,00, wird der Minijob sozialversicherungspflichtig.

Trinkgelder

Trinkgelder sind nicht Bestandteil des allgemeinen Mindestlohns. Sie werden von einem Dritten zusätzlich zum Mindestlohn gezahlt.

In § 107 Abs.3 S. 1 Gewerbeordnung (GewO) heißt es: „Die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts kann nicht für die Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit ein Trinkgeld erhält.“

Das Trinkgeld wird von einem Gast ohne rechtliche Verpflichtung „zusätzlich“ zu dem vom Arbeitgeber geschuldeten Arbeitsentgelt gezahlt.

Aufzeichnung und Dokumentation

Die allgemeinen Aufzeichnungspflichten nach dem Arbeitszeitgesetz bleiben vom Mindestlohngesetz unberührt. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Auch die Nachweise sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Diese Vorschrift gilt branchenunabhängig und wird von der Gewerbeaufsicht überwacht.

Für Besondere Wirtschaftszweige § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz gelten hierüber hinaus besondere Aufzeichnungspflichten:

Dazu zählen:

1. Baugewerbe
2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. Personenbeförderungsgewerbe
4. Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
5. Schaustellergewerbe
6. Unternehmen mit Forstwirtschaft
7. Gebäudereinigungsgewerbe
8. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellung beteiligen
9. Fleischwirtschaft

Die genannten Wirtschaftszweige zeichnen sich durch eine hohe Fluktuation aus. Für diese Gruppe bedarf es einer Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht, um die Zahlungsverpflichtung prüfbar zu machen.

Es muss der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, der eigenen Arbeitnehmer aber auch der Leiharbeiter, aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung muss spätestens innerhalb von 7 Tagen, auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgt sein. Diese Aufzeichnung muss mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden.

Der Arbeitgeber muss für die Kontrolle des Mindestlohns erforderliche Unterlagen (Lohnabrechnung, Zahlungsnachweise) in deutscher Sprache für die gesamte Dauer der Werk- und Dienstleistung, längstens für 2 Jahre, bereithalten.



kerstin beicht
steuerberater

Kerstin Beicht
Am Zentralplatz 1
56759 Kaisersesch
Tel.: 026 53/91 22 44 0
Fax: 026 53/91 22 44 66
eMail: kanzlei@stb-beicht.de
Internet: www.stb-beicht.de